

# STATUTEN DES VEREINS RED LIONS FRAUENFELD

Die Mitgliederversammlung vom 1. September 2023 genehmigt die nachfolgenden Statuten:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Name, Rechtsform, Sitz)

- 1) Unter dem Namen Red Lions Frauenfeld (nachfolgend «der Verein» genannt) besteht ein Verein gemäss dem Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
- 2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes kommunalen, regionalen sowie überregionalen Sport- oder Dachverbänden beitreten bzw. angehören.
- 3) Der Vereinssitz ist Frauenfeld.

Art. 2 (Grundsätze, Zweck)

- 1) Der Verein unterhält eine Unihockey- und eine Polysportabteilung. Er sorgt für die nötige Infrastruktur und Organisation von Trainings, Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen und Weiterbildungen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.
- 2) Der Verein handelt nach den Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic.
- 3) Beide Abteilungen können unter den Namen UH Red Lions Frauenfeld oder KTV Frauenfeld auftreten.

Art. 3 (Unabhängigkeit)

- 1) Der Verein ist politisch, konfessionell und geschlechtlich neutral.

## 2. Mitgliedschaft im Verein/Organisationen

Art. 4 (Mitgliederkategorien)

- 1) Im Verein sind folgende Mitgliedschaften möglich
  - Aktivmitglieder
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Trainer\*innen und Funktionär\*innen
- 2) Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden.
- 3) Freimitglieder: Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben können Freimitglied werden. Die Ernennung erfolgt direkt auf Anweisung des Vorstands hin.

- 4) Ehrenmitgliedschaft: Personen welche, sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben können Ehrenmitglied werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands hin an der Mitgliederversammlung.
- 5) Passivmitglieder: sind Freunde oder Gönner, die den Verein in seiner Zweckrichtung unterstützen.

#### Art. 5 (Abteilungen, Nutzung)

- 1) Als organisatorisch verselbständigte Einheiten sind die Abteilungen Polysport und Unihockey für Trainings, Spielbetrieb oder Wettkämpfe zuständig. Im Rahmen der Zulässigkeit durch übergeordnetes Recht können die Abteilungen eigenständig am Spielbetrieb oder an Wettkämpfen teilnehmen.
- 2) Der Vorstand kann Abteilungsverantwortliche und deren Kompetenzen bezeichnen.
- 3) Über Schaffung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

#### Art. 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft gemäss Art. 4 im Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Aufnahme oder durch die regelmässige Nutzung der Vereinsangebote.
- 2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt über das Online-Eintrittsformular auf der Website.
- 3) Die regelmässige Nutzung der Vereinsangebote gilt als Aufnahmeantrag. Die verantwortlichen Trainer\*innen oder Abteilungsleiter\*innen haben umgehend die Geschäftsstelle zu informieren.
- 4) Externe Referenten\*innen, Trainer\*in und Co-Trainer\*in aller Art, Physio, sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.

#### Art. 7 (Rechte und Pflichten / 1. Rechte)

- 1) Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder sowie alle Trainer\*innen und Funktionär\*innen, welche das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, sind berechtigt das aktive Stimm- und Wahlrecht auszuüben und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter der unter 14-Jährigen haben kein Stimmrecht. Sie sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen.
- 2) Alle Vereinsmitglieder haben Anspruch die Angebote des Vereins zu nutzen.
- 3) Alle Vereinsmitglieder oder deren gesetzliche Vertreter haben Anspruch auf angemessene Information über Angebote und Aktivitäten des Vereins.
- 4) Weitergehende Rechte der Mitglieder, welche durch übergeordnetes Verbandsrecht eingeräumt werden, sind gewährleistet.

Art. 8 (Rechte und Pflichten / 2. Pflichten)

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich im Rahmen der Vereinstätigkeit, der Statuten, von Beschlüssen, Weisungen und Reglementen sowie den Zielsetzungen des Vereins zu verhalten. Weisungen des Vorstands, der Sportchef\*innen, den Trainer\*innen sind zu befolgen.
- 2) Jedes Mitglied unterstützt den Verein und die Abteilungen in der Aufgabenerfüllung durch seinen persönlichen Einsatz.
- 3) Jedes Aktivmitglied entrichtet einen Mitglieder- und Flexbeitrag sowie eine Lizenzgebühr (gemäss dem Reglement Mitgliederbeiträge und den übergeordneten Verbänden). Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu entrichten. Im Säumnisfall ist zusätzlich eine Gebühr von Fr. 50.– geschuldet. Im Wiederholungsfall kann der Vorstand die Mahngebühr bis Fr. 100.– erhöhen.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet Helfereinsätze (gemäss dem Reglement Helfereinsätze) zu leisten.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet durch übergeordnetes Verbandsrecht vorgeschriebene Pflichten zu erfüllen.

Art. 9 (Austritt)

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausfüllen des Online-Austrittsformular auf der Website. Der Austritt kann jeder Zeit erfolgen. Noch nicht bezahlte Jahresbeiträge bleiben geschuldet. Bereits bezahlte Jahresbeiträge und Lizenzgebühren werden nicht zurückerstattet. Flexbeiträge können je nach bis dato geleisteten Helfereinsätzen zurückgefordert werden.
- 2) Alles Leihmaterial (Stöcke, Vereins-, Team-, Match- und Trainingsbekleidung, sofern nicht persönlich) ist beim letzten Trainingsbesuch umgehend zurückzugeben.

Art. 10 (Ausschluss)

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag mehr als ein Jahr ausstehend ist. Der laufende Mitgliederbeitrag bleibt auch nach dem Ausschluss dem Verein geschuldet.
- 2) Bei Nichterfüllung von Pflichten oder Missachtung der Vereinsinteressen können Mitglieder per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid obliegt dem Vereinsvorstand.

Art. 11 (Mitgliedschaft in Organisationen)

- 1) Der Verein kann in übergeordneten Verbänden und Organisationen Mitglied sein.

### 3. Organisation

#### Art. 12 (Organe)

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren\*innen
- 2) Es können weitere Stellen wie Geschäftsstelle, Materialstelle, Arbeitsgruppen und Projektteams definiert werden.

#### Art. 13 (Mitgliederversammlung / Teilnahme)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Die Teilnahme ist für alle Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder, Trainer\*innen und Funktionär\*innen, welche das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, obligatorisch. (jedes Mitglied hat eine Stimme)
- 2) Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder, Trainer\*innen und Funktionär\*innen, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, können durch deren gesetzlichen Vertreter mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

#### Art. 14 (ordentliche Mitgliederversammlung)

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jeweils bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres, zur Erledigung der statutarischen Geschäfte und der fristgerecht gestellten Anträge statt.
- 2) Die Form der Durchführung kann physisch, schriftlich oder digital erfolgen.

#### Art. 15 (ausserordentliche Mitgliederversammlung)

- 1) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet zu Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:
  - der Vorstand dies als notwendig erachtet.
  - die Einberufung durch 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 2) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innert 30 Tagen seit der Einreichung des Begehrens durchzuführen.

#### Art. 16 (Verfahren der Einberufung)

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Mail spätestens 20 Tage vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden und schon bekannter Anträge.

#### Art. 17 (statutarische Geschäfte)

- 1) Die zu behandelnden Geschäfte der Generalversammlung sind:
  - Genehmigung der Traktandenliste
  - Kenntnisnahme des Jahresberichtes der/der Präsidenten\*in
  - Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
  - Wahlen des Vorstands und der Revisoren\*innen
  - Behandlung Anträge von Mitgliedern oder dem Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Ein- oder Austritt zu/aus übergeordneten Sport- oder Dachverbänden.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann keine Aufgaben, welche statutarisch oder gesetzlich einem anderen Organ zur Besorgung vorbehalten sind, an sich ziehen.

#### Art. 18 (Anträge)

- 1) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- 2) Anträge sind in schriftlicher Form bis 10 Tage vor der Versammlung dem/der Präsidenten\*in einzureichen. Die Anträge sind an der Mitgliederversammlung durch das Antrag stellende Mitglied persönlich und mündlich zu begründen.

#### Art. 19 (Wahl- und Abstimmungsverfahren)

- 1) Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2) Das einfache Mehr der anwesenden Stimmen entscheidet.
- 3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft oder Antrag als abgelehnt.
- 4) Geheime Wahlen und Abstimmungen können durch 1/3 der anwesenden Mitglieder oder den Vorstand verlangt werden.
- 5) In persönlichen Angelegenheiten tritt das betroffene Vereins-/ Vorstandsmitglied in den Ausstand. Bei Streitigkeiten den Ausstand betreffend entscheidet der Vorstand endgültig.

#### Art. 20 (Vorstand: Zusammensetzung)

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Personen
  - Präsident\*in
  - 2 weitere Vorstandsmitglieder

- 2) Es können noch weitere Vorstandsmitglieder und -aufgaben bezeichnet werden.
- 3) Der Vorstand organisiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Entlohnung und arbeiten ehrenamtlich. Spesen sind angemessen zu entschädigen.

Art. 21 (Vorstand: Wahl, Rücktritt, Abwahl, Suspendierung)

- 1) Der/die Präsident\*in wird einzeln von der Mitgliederversammlung in sein/ihr Amt gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in Globo.
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Pflichtverletzung in seinem Amt per Vorstandsbeschluss suspendiert werden. Gegen die Suspendierung kann zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr über den Sachverhalt. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendiert.

Art. 22 (Vorstand: Aufgaben)

- 1) Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben:
  - er sorgt für die Einhaltung und den Vollzug der Statuten, Reglemente und Beschlüsse
  - er leitet und organisiert den Verein
  - er vertritt den Verein gegen Aussen
  - er realisiert Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - er leitet und koordiniert Vereinsanlässe
- 2) Der/die Präsident\*in leitet die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder oder Funktionäre beiziehen.

Art. 23 (Vorstand: Zeichnungsberechtigung)

- 1) Für den Verein sind die Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ausgabenkompetenz zu Zweien zeichnungsberechtigt.
- 2) Vereinsmitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, sind nur zeichnungsberechtigt, soweit ihnen durch Vorstandsbeschluss eine entsprechende, ausdrückliche Vollmacht erteilt worden ist. Die Vollmacht ist sachlich und zeitlich zu beschränken.

Art. 24 (Revisoren: Wahl, Amtsdauer, Vereinszugehörigkeit, Aufgaben)

- 1) Die 2 Revisoren\*innen werden von der Mitgliederversammlung in Globo in ihr Amt gewählt.

- 2) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3) Der Rücktritt eines/einer Revisor\*in ist nur auf die Mitgliederversammlung hin möglich. Während der Amtszeit ist nur aus wichtigen Gründen ein Rücktritt möglich. Der Rücktritt darf in keinem Fall zur Unzeit erfolgen.
- 4) Die Ab- bzw. Nichtwiederwahl eines/einer Revisor\*in durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- 5) Die Revisoren\*innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 6) Die Revisoren\*innen haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung und arbeiten ehrenamtlich. Spesen sind angemessen zu entschädigen.
- 7) Die Revisoren\*innen prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Vereins, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

#### **4. Verwaltung und Finanzen**

##### Art. 25 (Vereinsjahr)

- 1) Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

##### Art. 26 (Kassenführung)

- 1) Die Kasse wird durch eine/einen Leiter\*in Finanzen geführt und kontrolliert. Der Vorstand ist regelmässig zu informieren.
- 2) Der/die Leiter\*in Finanzen schliesst die Jahresrechnung bis 30 Tage vor der Mitgliederversammlung ab, unterbreitet sie dem Vorstand und legt diese den Revisoren zur Prüfung vor.
- 3) Der/die Leiter\*in Finanzen erstellt das Budget für das nächste Vereinsjahr bis 30 Tage vor der Mitgliederversammlung, unterbreitet es dem Vorstand und legt es der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

##### Art. 27 (Einnahmen)

- 1) Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Spenden und freiwilligen Zuwendungen
  - Sponsorenbeiträgen
  - Förderbeiträgen
- 2) Die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr werden an der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 3) Der Verein kann nebst dem Mitgliederbeitrag den sogenannten Flexbeitrag erheben. Dieser kann durch Helfereinsätze abgearbeitet werden. (Reglement über Helfereinsätze)
- 4) Über Ausnahmen der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

#### Art. 28 (Ausgaben)

- 1) Aus der Vereinskasse werden hauptsächlich folgende Ausgaben getätigt:
  - Miete für Hallen und Plätze
  - Beschaffung von Material und Ausrüstung
  - Verbands- und Wettkampfabgaben
  - Versicherungen
  - Druckkosten von Publikationen, Porti
  - Spesen der Funktionär\*innen und Trainer\*innen
  - Löhne für Fest- oder Teilzeitangestellte
- 2) Ausserordentliche Ausgaben für Anschaffungen sind im Vorstand zu beraten und zu entscheiden. In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

#### Art. 29 (Gewinnverteilung)

- 1) Ein allfälliger Gewinn fliesst ins Vereinsvermögen. Verluste sind durch das Vereinsvermögen zu decken.

#### Art. 30 (finanzielle Haftung)

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

#### Art. 31 (Versicherung)

- 1) Der Verein haftet nicht für ausserhalb der Vereinstätigkeit entstandene Personen-, Sach- und weiteren Schäden der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet ihren Versicherungsschutz selber zu regeln.
- 2) Der Verein muss zur Deckung von durch den Verein verursachten Schäden eine Haltpflichtversicherung abschliessen.
- 3) Der Verein muss für eigene angestellte Funktionär\*innen, Spieler\*innen oder Trainer\*innen die üblichen Sozialversicherungen abschliessen.



## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 32 (Vollzug)

- 1) Der Vorstand erlässt die nötigen Reglemente für die Umsetzung von Bestimmungen.
- 2) Die Mitglieder sind in geeigneter Form darüber zu informieren.

### Art. 33 (Statutenrevision)

- 1) Für die Genehmigung von Statutenrevisionen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Sie entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 2) Beschlüsse über Statutenänderungen werden grundsätzlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Wird ein Antrag von 1/5 aller Mitglieder unterzeichnet, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und darüber Beschluss gefasst.

### Art. 34 (Auflösung)

- 1) Der Verein kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 2) Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- 3) Bei einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen an einen oder mehrere Nachfolgevereine oder einem oder mehreren Vereinen mit gleichem Zweck übertragen.

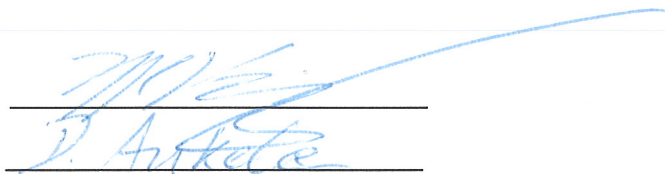
### Art. 35 (Inkraftsetzung)

- 1) Die Grundlagen zu diesen Vereinsstatuten wurden am 18. März 2005 durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- 2) Teilrevisionen: 16.11.2007, 06.06.2008, 29.06.2017, 15.06.2018, 21.06.2019, 28.08.2020
- 3) Die vorliegende Neufassung wird am 1. September 2023 durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Frauenfeld, 1. September 2023

Präsident Hanspeter Kanz

Vorstandsmitglied Daniel Ankele



Two handwritten signatures in blue ink are shown above horizontal lines. The first signature is for Hanspeter Kanz and the second is for Daniel Ankele.